

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

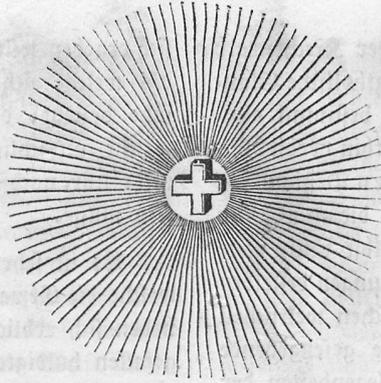
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 23.



den 7. Brachmonat.
1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Wie sollt' ich vermögen, das Glück einer Ehe zu schildern, welche die Kirche stiftet, das Opfer bestätiget, der Segen versiegelt; welche von Engeln angekündigt, und gültig erklärt wird vom (ewigen) Vater.

Tertullian ad. ux. II.

Der Entwurf der Badenerkonferenz zu einer Ueber- einkunft für gleichförmige Feststellung der Kir- chenverhältnisse im Staate.

(Fortsetzung und Schluss der in No. 12 abgebrochenen Abhandlung.)

Die durchaus antikatholische Tendenz, welche den früher angeführten Vorschlägen der Konferenz in Baden zu Grunde liegt, leuchtet auch aus dem §. 4 jedem Unbefangenen gleichsam von selbst und unverkennbar in die Augen. Derselbe lautet: „Die Kantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Zivilrichter unterstellt sind, werden in ihrer bürgerlichen Gesetzgebung den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jeden Falls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehet und eingeräumt werden dürfe, als diejenige, über das Sakramentalische des Ehebandes zu urtheilen; alle übrigen Verhältnisse aber werden die Kantone dem Zivilrichter vorbehalten.“

Man darf nur die Lehren und bisherigen Uebungen in der katholischen Kirche in Hinsicht auf die Ehe und die mit ihr zusammenhängenden Gegenstände wohl in's Auge fassen und mit dem Sinne und der Tendenz des genannten §. vergleichen, um deutlich einzusehen, in welchem Widerspruche dieser letztere mit jenen erstern stehe.

Was die Ehe überhaupt anbelangt, beweist unwidersprechlich die Geschichte, daß die katholische Kirche mehr als tausend Jahre hindurch im ausschließenden Besitze der Gesetzgebung in Hinsicht auf die Gültigkeit oder Ungül-

tigkeit und alle mit der Ehe verbundenen Angelegenheiten sich befand. Erst in der neuern und neuesten Zeit trachtete man das Recht der Kirche in dieser, wie auch in andern Beziehungen zu schmälern und der kirchlichen Gerichtsbarkeit Schranken zu setzen. Man fing nämlich an, in der Ehe den Vertrag vom Sakramente zu unterscheiden, und das letztere nur als eine Akzidenz zu betrachten, welche mit dem Ehevertrag als solchem nicht wesentlich verbunden wäre. Da die bürgerlichen Verträge ausschließlich unter die Gerichtsbarkeit des Staates fallen, wurde sonach auch der Ehevertrag der Gesetzgebung der Kirche entzogen und unter die Gewalt des Staates gestellt. Nur über das Sakrament, und was mit ihm zusammenhängt, konnte, behauptete man, der Kirche zu, Verordnungen zu machen und gesetzliche Vorschriften zu erlassen. Auf diese Unterscheidung zwischen Vertrag und Sakrament in der Ehe gründet sich auch die im angeführten §. 4 vorkommende Behauptung: „daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jeden Falls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehet und eingeräumt werden dürfe, als diejenige, über das Sakramentalische des Ehebandes zu urtheilen; alle übrigen Verhältnisse werden die Kantone dem Zivilrichter vorbehalten.“

Der erste, welcher die gesetzgebende Gewalt der Kirche hinsichtlich des Ehevertrages angriff, war Luther; er läugnete aber auch, wie bekannt ist, daß die Ehe ein Sakrament, und daß sie unauflöslich sei. Es blieb nach seiner Ansicht ganz natürlich die Ehe nur als Vertrag zwischen den zu Verehelichenden übrig, welcher, gleich andern Verträgen,

unter die Gesetzgebung des Staates fiel. Der Kirchenrath von Trient hat in seiner 24. Sitzung die katholische Glaubenslehre gegen diese neue Irrlehre Luthers bestimmt ausgesprochen und als für alle Katholiken schlechthin verbindlich festgesetzt. Allein nicht bloß die dogmatischen Bestimmungen dieses Kirchenraths in Bezug auf die Ehe, die an und für sich schon allgemein geltend sind, sondern selbst auch viele andere nur die Disziplin betreffenden Verordnungen desselben wurden ohne Anstand von den meisten katholischen weltlichen Regierungen angenommen, und hiedurch die gesetzgebende Gewalt der Kirche in Bezug auf die Angelegenheiten der Ehe lange noch nach Luther ohne Widerrede anerkannt. Mehr als ein Jahrhundert nach dem Kirchenrath zu Trient gab Launoy durch seine zu Paris 1674 erschienene Abhandlung über das Recht weltlicher Fürsten, trennende Ehehindernisse zu setzen, Veranlassung, die bisher allgemein anerkannten Befugnisse der Kirche in Streit zu ziehen, indem er durch eine künstliche Distinktion zwischen der Ehe als Vertrag und als Sakrament den Ehevertrag als eine rein weltliche Sache darzustellen suchte, welche an sich rein weltliche Sache erst durch das zufällig hinzukommende Sakrament der Kirche geheiligt würde. Wie das Sakrament als rein religiöser Gegenstand unter die Gesetzgebung der Kirche, so falle der Ehevertrag als rein weltliche Sache unter die Gesetzgebung des Staates; eine Behauptung, welche, wo sie immer Eingang gefunden, ganz natürlich die bisherige Jurisdiktionsgewalt der Kirche in vielseitigen Beziehungen beschränken mußte. Ja es kam an einigen Orten so weit, daß der Kirche ihre gesetzgebende Gewalt in Ehesachen beinahe ganz entzogen oder, wie Frei in seinem Kirchenrechte (3. B. S. 224) bemerkt, zu einem bloßen Phantom gemacht wurde.

Aus den Grundsätzen, welche Launoy aufgestellt hatte, zog man den Schluß, daß die weltliche Regierung Gesetze aufzustellen habe, welche die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrages bestimmen, woraus dann von selbst folgte, daß über Gültigkeit oder Ungültigkeit, über Auflöslichkeit oder Unauflöslichkeit der Ehe der Staat zu urtheilen, folglich auch trennende Ehehindernisse zu setzen und von gesetzten Ehehindernissen zu dispensiren habe, weil das Sakrament, welches einzig unter der Jurisdiktion der Kirche steht, zum Vertrage, als dem grundwesentlichen Fundamente der Ehe, nur als ein Accessorium hinzukommt, folglich nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz: „accessorium sequitur principale“, die Disposition über das Wesentliche der Ehe der über das bloß Zufällige vorgehen müsse. Man ging so weit, zu behaupten: daß selbst unter Katholiken eine gültige Ehe ohne Sakrament bestehen, daß hingegen aber ein bürgerlich ungültiger Vertrag niemals die Eigenschaften eines Sacramentes erhalten könne, woraus wieder von selbst

sich ergeben würde, daß die gesetzgebende Gewalt der Kirche, als welche sich nur auf das Sakramentalische in der Ehe bezieht, der gesetzgebenden Gewalt des Staates, als welche ausschließlich den Ehevertrag unter sich hat, nicht nur nachstehen, sondern gewissermaßen untergeordnet sein müsse.

Es ist sehr begreiflich, daß jene weltlichen Regierungen, welche die Gewalt der Kirche mit einer steigenden Eifersucht neben sich erblickten, solchen Grundsätzen mit großem Wohlgefallen huldigten und, auf sie gestützt, der Kirche entgegenzutreten und ihre Rechte, bezüglich auf die Ehe, immer mehr zu beschränken suchten. In Folge dessen haben nicht nur protestantische Fürsten, sondern selbst katholische, wie z. B. Kaiser Joseph II., über die Ehe und die mit ihr verbundenen Lebensverhältnisse eine Jurisdiktion auszuüben angefangen, welcher die katholische Kirche sich pflichtgemäß, also nothwendig, widersetzen mußte. Der Irrthum verbreitete sich schnell und steckte bald auch andere katholische Staaten an, die sich gleiche Befugnisse beilegen wollten, bis endlich Napoleon, wie Frei im angeführten Werke bemerkt, in neuer Zeit durch sein Gesetzbuch die äußerste Verwirrung in diesen Gegenstand gebracht hat. Die gewalthätige Zumuthung, die er bekanntlich dem Oberhaupte der katholischen Kirche gemacht, ist der merkwürdigste Angriff, der in unsern Tagen auf die gesetzgebende Gewalt der Kirche hinsichtlich dieses Punktes gemacht worden ist. Die Kirche hat aber ihr ursprüngliches uraltes Eherecht, auch diesem so allgewaltigen Machthaber gegenüber, siegreich behauptet. — Wir dürfen also ruhig erwarten, ob den Herren der bekannten Badenerkonferenz, und auf ihren Antrag hin etwa einzelnen katholischen Schweizerregierungen gelingen werde, was dem großen Napoleon gegen seine und aller seiner vielen und mächtigen Anhänger ernstliche Bestrebungen so offenkundig mißlungen ist.

Die Badenerkonferenz hat in dieser, wie in andern Beziehungen gar nichts Neues erfunden oder hervorgebracht; nur längst widerlegte Irrthümer werden von ihr wieder in's Leben gerufen. Denn auch der angeführte §. 4 über die Ehe verhält sich zur katholischen Lehre, wie die Grundsätze des Launoy und die früher schon aus denselben gezogenen Folgerungen. Was gegen diese von den ausgezeichnetsten und ansehnlichsten Gelehrten gesagt und selbst von der Kirche festgesetzt worden ist, gilt also auch von den in diesem §. angedeuteten Bestrebungen von Seite der weltlichen Regenten. Wofern man sich sonach die erforderliche Mühe geben will, über diesen Gegenstand nachzulesen und unbefangenen zu erwägen, was in der katholischen Kirche in dieser Hinsicht als unbestrittenes Recht gegolten habe, so wird die Tendenz, welche mehr besagtem Artikel unterliegt, nicht wohl nicht wahrgenommen werden können.

Die Herren mehrgenannter Konferenz müssen, wenn sie anders wissen, was sie wollen und was sie thun, offenbar und ohne Widerrede von dem Grundsatz ausgehen: daß der Vertrag der Ehe vom Sakrament der Ehe auch unter katholischen Christen getrennt werden könne; denn nur unter solcher Voraussetzung können alle in Hinsicht der Ehemöglichen Rechtsverhältnisse, die sakramentalischen allein ausgenommen, dem Zivilrichter vorbehalten werden. Allein es ist der Grundsatz, gemäß welchem zwischen Vertrag und Sakrament auf die angegebene Weise unterschieden wurde, mit der katholischen Lehre schlechtthin unverträglich und ihr geradezu widersprechend, mithin antikatholisch auch Alles, was auf ihn gebaut oder folgerichtig von ihm abgeleitet wird. Die Sache ist zu wichtig und zu folgerichtig, als daß eine recht ernstliche Untersuchung und Prüfung sich nicht wohl der Mühe lohnte.

Die Behauptung: daß sich unter katholischen Christen der Vertrag der Ehe vom Sakramente nicht trennen lasse, und daß somit schlechtthin antikatholisch sei, was bloß auf eine solche Unterscheidung sich stützen kann, ruhet auf folgenden Gründen. Wahre Christen können und dürfen die Ehe nicht anders eingehen, als wie sie nach der Lehre Christi, des Stifters ihrer Religion, eingegangen werden soll, wenn sie anders ihr Gewissen nicht verletzen und nicht eine vor Gott und den Menschen verabscheuungswürdige Handlung begehen wollen. Nun ist aber die Ehe, laut unwidersprechlichen Zeugnissen der heil. Schrift, göttlicher Einsetzung, und der Schöpfer der Natur hat ihr selbst ihre erste und ursprüngliche Einrichtung gegeben. Diese von Gott festgesetzte Einrichtung der Ehe hat Christus, wie überhaupt die in Folge der Sünde verlebte göttliche Ordnung, wieder hergestellt, und das uranfänglich unauflöslliche Band der Ehe zu einem Sakrament erhoben. „Der menschliche Geschlechtsverein“, sagt sehr schön der Verfasser der früher wiederholt angeführten Schrift: „Die deutsche katholische Kirche“ (Seite 61), obgleich der höchste und innigste Verein, den die Natur hervorbringen konnte, und daher selbst ein Bild der übrigen irdischen Vereine, bedurfte, um nicht auszuarten und auf die niedere Stufe der bloß thierischen Begattung herabzusinken, eines solchen Vorbildes, das, über ihn erhaben und in sich heilig, das Werk der Geister- und Sinnenwelt unzertrennlich vereinigen- den Gnade wäre. Der vorgeschülzte, von dem angeblichen Unterschiede des ehelichen Vertrages und Sakramentes hergenommene Grund fällt demnach ganz hinweg. Das Sakrament bestehet nicht bloß in der Gnade, sondern auch in dem religiösen Zeichen der Gnade, und dieses Zeichen ist die Einwilligung zur Ehe, welche in dem Angesichte der Kirche erklärt wird. Die Ehe wird daher mit Unrecht unter die bürgerlichen Verträge gestellt; sie bildet in dem irdischen Geschlechtsverhältnisse das Geheimniß der Vereini-

gung der göttlichen und der menschlichen Natur in Christo ab und erhebt sich an diesem Vorbilde zum gemeinschaftlichen Gelübde des Mannes und Weibes, den Willen des Schöpfers im ehelichen Verbande zu erfüllen. Diese Einwilligung, vor dem Altare ausgesprochen, ist also selbst sakramentalisch, oder der sichtbare Theil des Sakraments, welchen der unsichtbare Theil, die Gnade Gottes, dadurch vollendet, daß er Zwei zu Einem Menschen, selbst dem über sinnlichen Sein nach, vereinigt, wie auch Christus und die Kirche, oder die göttliche und menschliche Natur in Christo, nicht nur im Geiste, sondern auch im Fleische, d. i. sowohl dem sichtbaren als unsichtbaren Sein nach, vereinigt sind. Diese Vereinigung im Geiste, diese geheimnißvolle Knüpfung des ehelichen Bandes an dieses göttlich-menschliche Vorbild, ist das Werk der Gnade, und diese Gnade ist an die vor der Kirche erklärte Einwilligung zur Ehe als eine religiöse Handlung geknüpft.“

Die Unterscheidung zwischen Vertrag und Sakrament in der christlichen Ehe ist dem zufolge durchaus unstatthaft und, weil mit der ewigen Ordnung Gottes im auffallenden Widerspruche stehend, schlechtthin verwerflich.

Was auf diese Unterscheidung gegründet wird, ruhet nicht nur auf einem grundlosen, sondern auch auf einem durchaus falschen und höchst gefährlichen Fundamente, und kann keine andere als schädliche und verderbliche Folgen haben. Was Gott geeinigt hat, wie den Vertrag und das Sakrament in der Ehe, das wird der Mensch jeder Zeit nur zu seinem eigenen Untergange mit eigenmächtigem Frevel zu trennen versuchen.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat die katholische Kirche immerfort die Ehe betrachtet; daher die Unterscheidung zwischen *matrimonium legitimum* und *matrimonium ratum*, d. i. zwischen einer bloß gesetzmäßigen und einer von der Kirche als christlich anerkannten Ehe. Die erstere ist bloß ein Vertrag, dessen Gültigkeit von den hierüber bestehenden Zivilgesetzen bestimmt wird, die aber auch nur bei Nichtchristen statt finden darf; letztere hingegen (*matrimonium ratum*) ist der von der Kirche als gültig anerkannte und somit sakramentalisch geschlossene Ehevertrag. Der Kirchenrath von Trident hat im ersten Kanon der vier und zwanzigsten Sitzung ganz bestimmt ausgesprochen: daß jede Ehe eines Christen nach der Anordnung Christi ein Sakrament sei, und daß es nicht in der Willkühr der Christen stehe, das Eine von dem Andern, das ist, den Vertrag vom Sakrament, zu trennen.

Wenn nun nach der allgemeinen Lehre und der stäten Übung in der katholischen Kirche zwischen Vertrag und Sakrament bezüglich auf die Ehe kein Unterschied gemacht werden darf; wenn die sakramentalische Verbindung und Vereinigung der beiden Geschlechter das Grundwesentliche der christlichen Ehe ist; wenn über das Sakrament und die

mit ihm verbundenen Gegenstände, wie von Jedem zugegeben werden muß, nur der Kirche die gesetzgebende Gewalt zustehet: so leuchtet doch jedem Unbefangenen von selbst in die Augen, in welchem durchaus widersprechenden Verhältniß der obgenante §. 4 der Badenerkonferenz zur katholischen Glaubenslehre stehe, und was der ächte Katholik von Denjenigen halten müsse, die derlei Grundsätze nicht nur aussprechen, sondern mit Gewalt unter Katholiken geltend zu machen suchen.

Der §. 5 mehrgenannter Konferenz bezieht sich auf die gemischten Ehen und lautet: „Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfessionen wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen, und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht.“

Es ist allgemein bekannt, daß die Konfessionsverschiedenheit unter Christen auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß habe, und daß Katholiken mit Nichtkatholiken christlich gültige Ehen schließen können. Aber es ist nicht weniger bekannt, daß die katholische Kirche dergleichen Ehen allzeit sehr ungern gesehen, und durch alle erlaubten Mittel sie zu hindern getrachtet habe und stets trachten werde, und zwar aus sehr wichtigen Gründen, indem nämlich die innige Vereinigung der Gemüther, durch welche eine glückliche Ehe bedingt wird, und eine ächt christliche Erziehung der Kinder, welche bei der Ehe nie außer Acht gelassen werden darf, von solchen Ehegatten wohl schwerlich zu erwarten ist, welche in Bezug auf die wichtigste Angelegenheit der Menschheit, in Bezug nämlich auf ihre religiöse Ueberzeugung, von einander in wesentlichen Punkten ganz verschieden sind.

Mehrere Kirchenräthe und Päpste haben deswegen die Ehen zwischen Personen verschiedener christlicher Konfessionen dem Seelenheile der Berechtigten gefährlich und schädlich erklärt, und demzufolge sehr ungünstig gegen dieselben sich ausgesprochen (Sieh Müllers Lexikon des Kirchenrechts 2. Bd. Seite 410 — 420).

Unter den Erklärungen der Päpste gegen die gemischten Ehen ist vorzüglich merkwürdig die vom Benedict XIV. im Jahr 1741, in welcher dieser große Papst die treuen Diener der Kirche mit hohem Ernste ermahnet, auf jede ihnen mögliche und erlaubte Weise, durch Belehrung nämlich und Ermahnungen, die Katholiken beiderlei Geschlechts von solchen ehelichen Verbindungen abzuhalten, und somit gemischte Ehen durch alle rechtlichen Mittel (*omni meliori modo*) zu verhindern. Dasselbe Oberhaupt der Kirche schreibt an die Bischöfe Polens (unter dem 29. Junius 1748). „Ich will nicht alle Zeugnisse aus dem christlichen Alterthum anführen, aus welchen augenscheinlich sich ergibt, wie zu jeder Zeit die Ehen der Ka-

tholiken mit Nichtkatholiken der apostolische Stuhl mißbilliget habe; nur einige aus vielen werde ich anführen, welche zeigen, daß die Grundsätze und Vorschriften in der katholischen Kirche bis auf unsere Zeiten ununterbrochen beobachtet und mit heiligem Ernste in unverletzter Wirksamkeit erhalten wurden.“ Im nämlichen Sinn und Geiste erklärte sich gegen die gemischten Ehen Pius VII. in seinem apostolischen Breve vom 8. Okt. 1803 an Dallberg und in einer Bulle an die Bischöfe von Frankreich unter dem 27. Februar 1809, und noch in andern Schreiben. Derselben Grundsätze und Gesinnungen sprach auch Papst Leo XII. im Jahre 1826 aus, als S. Heiligkeit das Jubiläum den Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und Ordinarien ankündigte. In diesem apostolischen Schreiben lesen wir unter anderm: „Alle Vorsteher der Kirche sollen durch Ermahnungen und durch den Gebrauch ihres Ansehens sich alle Mühe geben, daß alle Gläubigen in Bezug auf die Ehe die alten Gesetze und Vorschriften der Kirche gewissenhaft beobachten, um hiedurch das Verderbniß, welches in Bezug auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen hervorzugehen pflegt, vom katholischen Volke nach Möglichkeit abzuhalten.“

Es leuchtet wahrlich aus diesen wenigen und nur flüchtig hingeworfenen Bemerkungen genügsam hervor, in welchem Widerspruche auch der oben angeführte §. 5 der Badenerkonferenz mit dem Geiste und allen bisherigen Verordnungen der katholischen Kirche in Bezug auf die gemischten Ehen sich befinde. —

Wie aber eine katholische Regierung katholischen Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht machen dürfe, was ihnen vom Kirchenoberhaupte so ernst und streng unter sagt ist, und wie unter katholischen Regenten von Koerzitivmaßregeln gegen katholische Pfarrer, die ohne erhaltene höhere Bewilligung gemischte Ehen nicht verkünden und einsegnen wollten, was sie doch ohne Verletzung ihrer höhern Pflichten nicht könnten, die Rede sein könne, ist wahrlich schwer zu begreifen. Sollten jedoch gegen alle vernünftige Erwartung in irgend einem katholischen Staate derlei antikatholische Vorschläge Gesetzeskraft erhalten, so würden hiedurch allerdings die katholischen Seelsorger in einen sehr traurigen Zustand versetzt; aber die Bessern aus ihnen würden solche Anlässe benutzen, zur allgemeinen Erbauung durch ihr gutes Beispiel an Tag zu legen, wie man Gott mehr als die Menschen fürchten müsse.

Die folgenden §§. mehr genannter Konferenz athmen nicht weniger denselben Geist. Einzelne Punkte, wie zum Beispiel, was über die Seminarien und über die Bildung der künftigen Geistlichkeit vorgeschlagen wird, verdienen der Wichtigkeit der Sache und ihrer Folgen wegen eine eigene und ausführliche Würdigung, welche aber den bisherigen Bemerkungen eine zu große Ausdeh-

nung geben würde. Wir schließen diese mit den Worten eines sehr ehrwürdigen, schon verblichenen Gelehrten, welcher die wichtige Frage aufstellte, die wir den Herren der Badenerkonferenz zur ernstlichen Beherzigung vorlegen möchten: „Was gewinnt der Staat, wenn er die Religion und „Moral der Völker untergräbt; das Heilige und Geheimnisvolle, in welches die Ehe, dieser Born der Menschheit eingehüllet und der Entweihung entzogen wird, mit kühner „Hand zerstöret“? —

„Was heißt katholisch?“

Unter diesem Titel enthält der Eidgenosse No. 42 einen Artikel, der von einem sogenannten „katholischen Geistlichen“ unterzeichnet ist, und uns von einer ganz andern katholischen Kirche spricht, als von derjenigen, die seit 1834 Jahren für die katholische Kirche gehalten wurde. Dieser Artikel liefert sonach wieder ein Zeichen, welche große Fortschritte der gegenwärtige Zeitgeist macht.

Er sagt: „Weder die Wiedertäufer'sche, noch die Husitische, Griechische, Armenische, Lutherische, Zwinglische, Waldensische, Utrechtsche u. noch auch die Römische sei die katholische Kirche; alle diese besondern Kirchen, sammt den obigen & cetera, seien nur die „verschiedenen Töchter“ dieser katholischen Kirche, als der „Stammutter Aller.“

Aber wenn diese geistlichen Herren lieber bei den „verschiedenen Töchtern“ anfragen, so möchten wir alte Katholiken uns lieber an die Stammutter selbst wenden. Und da ersuchen wir den s. g. geistlichen Herrn, er möchte uns anzeigen, wo sie sich aufhalte; denn wir müssen bisweilen in zweifelhaften Fällen bei ihr anfragen. Wenn Jemand einen Fehler begeht und nach zweimaliger freundschaftlicher Mahnung in seinem Fehler verharret, so sollen wir auf den Befehl Christi es der Kirche — das wäre dann der Stammutter, sagen: sie muß demnach ein Wesen sein, mit dem es sich reden läßt und das uns eine Antwort geben kann.

Ferner sagt er: „Jede dieser besondern Kirchen, die Lutherische wie die Griechische, die Römische wie die Zwinglische, kann irren und hat schon geirrt.“ Somit muß ich, um nicht zu irren oder um vom Irrthume zurück zu kommen, wieder bei der Stammutter anfragen und, um es zu können, wissen, wo sie ist. Aber das sagt uns der „geistliche Herr“ nicht. Diese Stammutter muß die Religion kennen, sie muß mir die Wahrheit sagen können und auch wirklich sagen; indem mir Christus selber befahl, sie anzuhören, wie Ihn selbst, und uns der heil. Paulus belehrt: sie sei die Säule und der Grundpfeiler der Wahrheit. Aber wo ist sie denn? Unter ihren „Töchtern“ ist es keine, weil sie „alle geirrt“ haben. Eine aus allen Töchtern zusammengesetzte ist es wieder nicht; indem eine solche

Mutter schon ein Unding und eine aus lauter Irrthum zusammengesetzte Wahrheit wäre. Ich suchte sie im Artikel selber auf und fand mit aller Mühe nichts anderes als ein Phantom, ein in der Einbildungskraft fabrizirtes Ding, mit dem es sich gar nicht sprechen läßt.

Diese Phantasia-Kirche, die also — als katholisch oder allgemein — überall und dennoch nirgends existirt, ist, wie er sagt, „der Fels, den die Wogen des Meeres nie erschüttern.“ — Christus sagt: „Auf diesen Felsen werde Ich Meine Kirche bauen“; wenn also, nach dem geistlichen Herrn, die Kirche selber der Fels ist, so hat Christus den Fels auf einen Felsen gebaut, das ist: Er hat das Haus auf das Haus selber hingesezt. — Was uns doch der Mann für wunderbare Dinge daher sagt!! — Dieses sein lustiges Haus, das nirgends reell, sondern nur in seiner Einbildung existirt, werden die grobsinnlichen Wogen des Meeres freilich nicht erschüttern.

Dann sagt der sogenannte geistliche Herr: „Der Jakobite, Utrechter, Waldenser, Wiedertäufer, Zürcher, Unterwaldner, Italiener und Engländer u. machen die allgemeine Christuskirche aus, und diese Gesammtheit hat die Schlüssel zu lösen und zu binden erhalten.“ Hier hat wohl der geistliche Herr in seinem Fortschreiten einen hohen Luftsprung über die Bibel selbst hinaus gemacht. Wir lesen bei Matthäus (Kap. 16, V. 17, 18, 19) ganz etwas Anderes. Die Apostel waren eben um Jesus versammelt, als Petrus das große Bekenntniß der Gottheit Jesu ablegte, worauf der Herr zu ihm sprach: „Selig bist du, Simon, der du der Sohn des Jonas bist: — dieses hat dir Mein himmlischer Vater offenbart, und eben deswegen sage Ich dir, du Sohn des Jonas: du bist der Fels, auf dem Ich Meine Kirche aufbauen will; (und aus dieser Ursache wirst du ferner nicht mehr Simon, sondern Fels, Petra, Petrus heißen); und dir (wieder nur dem Simon, des Jonas Sohn) werde Ich die Schlüssel des Himmels geben; und was du immer auf Erden bindest, soll auch im Himmel gebunden sein; und was du immer auf Erden auflöset, soll auch im Himmel aufgelöst sein.“ — Durch welche Auslegungskunst diese so deutliche Rede Jesu auf die Folter gespannt und auf die ganze „Gesammtheit“ aller dieser obgenannten buntscheckigten Leute bezogen werden könne, ist uns unbegreiflich, da Christus so offenbar zeigte, wie Er dieses nicht einmal zu der Gesammtheit der gegenwärtigen Apostel, sondern dem Petrus, und zwar bestimmt dem Petrus, der Simon hieß und ein Sohn des Jonas war, ganz allein sagte. Wie diese Leute das Wort „katholische Kirche“ martern, bis ihm der Geist ausgeht, ebenso martern sie das Wort Gottes, bis es für sie keinen Geist mehr hat.

„Acht Jahrhunderte lang“, sagt er, „war die christliche Kirche nur eine und einig, und hieß die

katholische.“ Aber wenn er nur einigermaßen in der Kirchengeschichte bewandert wäre, müßte er gesehen haben, daß man damals von seiner lustigen und phantastischen sogenannten katholischen Kirche durchaus nichts wußte, sondern daß man katholische Kirche nur jenen menschlichen, sichtbaren und realen Verein nannte, wo die Laien mit ihren Bischöfen und die Bischöfe mit dem römischen Papste zusammen hingen. Wer sich von diesen trennte, den stießen sie schon damals als einen Häretiker aus ihrem Vereine; und diese Häretiker nannte kein Mensch — nicht einmal sie sich selbst mehr — „Katholiken“; denn, wie der hl. Augustin sagt, diese Benennung ist uns so eigen, daß, wenn du in eine Stadt kömst und um die katholische Kirche fragst, kein Häretiker sich getraut, dir seine Kirche zu zeigen, sondern er wird dir die katholische Kirche weisen.

Diese phantastische sogenannte katholische Kirche, von welcher das Alterthum nichts wußte, haben erst in unsern Tagen die Verschwörer gegen das ganze Christenthum erdichtet, um den Indifferentismus (Gleichgültigkeit gegen jeden Lehrbegriff) einzuführen, wie ihn auch der sogenannte geistliche Herr ganz unbefangen ausspricht; indem sie wissen, daß es von diesem Indifferentismus nur noch einen kleinen Schritt braucht zur Vernichtung der Religion Jesu Christi.

Endlich will der sich geistlich nennende Herr die Trennung der Griechen von den falschen Dekretalen herleiten, wobei er aber seine gänzliche Unkunde der Kirchengeschichte öffentlich zur Schau ausstellt. Zur Zeit der Trennung wußten die Griechen kein Wort von diesen Dekretalen, und auch zu Rom waren sie ganz unbekannt. Die Trennung wurde durch den verschmißten, bössartigen und stolzen Photius, der auf schändlichen Wegen das Patriarchat zu Konstantinopel erschlichen hatte, herbeigeführt; weil er wußte, daß ihn eben darum der Papst niemals anerkennen würde. Die griechischen Bischöfe, die Jedem schmeichelten, der zu Konstantinopel, und besonders bei Hofe, am Platze war, ließen sich die Trennung, wie noch so viel Erniedrigendes, gefallen.

Was aber die besagten Dekretalen betrifft, so sind sie größtentheils aus den heil. Vätern und den bewährtesten Schriftstellern zusammengetragen und in einem sehr frommen Geist und mit großer Erudition dargelegt. Was sie zu ihrer Zeit hauptsächlich bewirkt haben, war die Beschränkung der Despotie einiger fränkischer Bischöfe und Erzbischöfe, die mehr Soldaten und Jäger als Bischöfe waren, und ihren untergebenen Klerus sogar die Peitsche fühlen ließen. Nach diesen Dekretalen durften die Kleriker ohne Mittelweg an den Papst appelliren, um den Unfugen der untern Gerichte auszuweichen. Die Autorität der Päpste haben diese Dekretalen um keinen Zoll, um keine Linie vergrößert; die endliche Appellation ging jederzeit an ihn; ob sie gerade oder nach durchlaufenen untergeordneten Gerichten an ihn gelangte, war damals ein bloßer Zufall. Unterdessen fordere ich den

geistlichen Herrn heraus, uns ein einziges Dekret oder Sendschreiben von Rom aufzuweisen, worin sich der Papst auf diese Indorischen Dekretalen berufen hat. Daß die Päpste im Mittelalter eine größere Autorität ausübten, daß thaten sie zum Glücke der unterdrückten Völker gegen die Despotie der damaligen, noch halb barbarischen und raubfüchtigen kleinern und größern Herrscher; weswegen auch unlängst einer der vorzüglichsten Gelehrten behauptete, daß sich die Päpste jederzeit auf die Seite wahrer und christlicher Freiheit gestellt haben.

Dem Schreiber obbesagten Artikels aber und seinen Geistesverwandten wäre zu rathen, lieber eine gründliche Theologie, eine bewährte, unentstellte Kirchengeschichte und ein unbefangenes Kirchenrecht zu studiren, als mit leeren, in seiner Einbildung neugeschaffenen Theorien in Luft und Nebel herumzufahren. *) Franz Geiger.

Freiheit zu predigen nach der Reformation in Zürich.

Salomon Hef von Zürich erzählt in seinem Beitrage zur 3. Säkularfeier 1819 (Zürich bei Johann Kaspar Näf, Buchdrucker 1819, Seite 88 — 89) folgende Anekdote, die sich unter Zwingli's erstem Nachfolger, dem Antistes Bullinger, gleich nach der Reformation zugetragen hat.

„Anfangs hatte es das Ansehen, als ob den Zürcher-Predigern die Freiheit benommen werden sollte, im öffentlichen Lehr-Vortrage nach Prediger-Pflicht dem Bösen ins Angesicht zu widerstehen und unumwunden Sünden und Laster zu bestrafen. Die Prediger, hieß es, hätten sich in das Politische, welchem man jetzt in diesem Falle auch das Religiöse und Sittliche beizählte, nicht zu mischen. Der Magistrat, durch das unglückliche Treffen bei Kappel ängstlich geworden, und von Sprechern bearbeitet, forderte sie (die Geistlichen) förmlich auf, daß sie sich nach den Zeitumständen richten, und sich ja vor Allem hüten sollten, was Aufsehen machen und neuen Streit erwecken könnte. **) — Man erwarte einen ruhigern, viel gemäßigtern Ton.“

*) Auch der Redaktion des Eidgenossen wäre zu rathen, solche Artikel nicht aufzunehmen, und zwar aus Liebe zur gegenwärtigen Ordnung der Dinge.“ Denn wenn einmal das katholisch gesinnte Volk des Kantons Luzern auf den Gedanken käme, die „gegenwärtigen Ordner der Dinge“ haben, als sie den Eid ablegten, die „christkatholische Religion als die Religion des Staates und des Kantons“ zu achten und zu schützen, vielleicht eine solche Phantaste-Religion, die so weit kann ausgedehnt werden, als der Himmel blau ist, im Auge gehabt; so könnte nach und nach die Liebe zur gegenwärtigen Ordnung der Dinge ein wenig in Abnahme kommen. Ann. d. Red.

**) Ähnlich, wie in neuester Zeit die katholischen Geistlichen von geistlicher Behörde ermahnt wurden, denen es aber wunderlich aufgenommen würde, wenn sie sich erlaubten, was dort die Zürcher-Pastoren in Zürich sich herausnahmen. —

Jetzt erschien aber Bullinger, mit seinem Kollegen und Freunde Leo Jude und andern Kollegen, die Bibel in der Hand, selbst vor den versammelten Vätern in ihrer Raths-Versammlung und ließ sich so vernehmen:

„Er stehe im Namen des entschlafenen, des vereinigten Zwingli da, und sei sein Stellvertreter; — durch ihren (der Regenten) Ruf. . . Er spreche durch diesen Mund, und rede an die Herzen der Väter. Wie diese ihre Regentengewalt von Oben haben, so haben sie, die Seelsorger, ebenfalls von Oben ihr Hirtenamt. Gottes-Wort könne und dürfe nicht gebunden sein — so haben die Väter selbst sich früherhin ausgesprochen, damals von der Wahrheit des Wortes ergriffen. Diese Wahrheit bleibe unerschütterlich, jetzt wie damals, und künftig immer, bei allen Zeitereignissen und Stürmen. — Unfälle können den ächten Christus-Sünger wohl erschüttern und zum Nachdenken bringen, aber ganz verzagt und kleinlaut machen können sie ihn nie. Frei und unumwunden müsse darum das Wort Gottes gepredigt werden, jetzt wie früher, und künftig wie jetzt; sei es willkomm oder nicht: sonst sei's gefehlt. Nur wer Arges thue, hasse das Licht; der Freund desselben stelle das durch fremde Hand weggerückte wieder auf den Leuchter. Darum werden doch die Väter ihnen, den Seelsorgern, nichts anders zumuthen wollen, als treue Diener des Wortes zu sein, das lebendig und kräftig sei, und schärfer schneide als ein zweischneidendes Schwerdt. Sie werden dasselbe, wenn ihnen anders göttliche Wahrheit heilig und theuer sei, nicht nur halb, sondern ganz, nicht bedingt, sondern unbedingt, gepredigt haben wollen, vor Freund und Feind. Das erwarten sie; das trauen sie ihnen zu: dafür bitten sie, und wünschen ihnen zu neuer Begründung der heil. Sache der Wahrheit den Segen von Oben. . . —“

Er zeugt von der lebendigen Kraft des lebendigen Wortes, so wie von dem christlichen Sinne der Väter, daß man Bullingern die freimüthige Rede nicht nur nicht zum Urge deutete, sondern ihn und seine Kollegen mit der Erklärung entließ: Wir schätzen Euer Wort, Ihr unserer Stadt würdige Lehrer! Gehet in Gottes Namen! Verkündet das Evangelium! Handelt als Diener Christi, nach Eid und Pflicht. Wir werden Euch nicht weiter beschränken: Den Herrn mit Euch! —

So weit Salomon Heß. —

Wer diese Geschichte mit den mancherlei Verweisungen Plakereien oder Entsetzungen katholischer Prediger in neuester Zeit vergleicht, wird nicht finden, daß die heutigen Reformer die Ansicht und Toleranz der damaligen Reformatoren theilen oder nachahmen. —

„Réclamations du vénérable clergé du Canton de Fribourg. Fribourg en Suisse, chez Piller, 1834.“

Das berüchtigte radikale Journal von Freiburg in der Schweiz enthielt leztthin einen Schmähartikel über die Jesuiten, unterschrieben war: „M. . . Pfarrer zu B. . . .“

Gerechter Unwille über diesen lügenhaften Aufsatz ergriff die gesammte Geistlichkeit des Kantons. Alle Kleriker traten in allen Dekanaten ohne Ausnahme zusammen, und alle betheuertem öffentlich: keiner von ihnen sei der Verfasser dieses schamlosen Aufsatzes. Jedes Dekanat sandte eine von Allen unterschriebene Protestation an den hochwürdigsten Bischof, worin sie ihre ausgezeichnete Hochachtung und Liebe gegen diesen so nützlichen und verdienstvollen Orden der Jesuiten aussprachen und den hochw. Bischof ersuchten, diese ihre einhellige Gesinnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist dieses ein Wink für alle Geistliche der katholischen Schweiz; indem der ehrwürdige Klerus von Freiburg das Gute in der Nähe sieht, welches die Jesuiten in Ansehung des Unterrichts und der Erziehung leisten. Wenn wir auch kein anderes Zeichen von der Vortrefflichkeit der Jesuiten hätten, so wäre es das bis zur Raserei gesteigerte Zetterschrei der Radikalen, Jakobiner und Ungläubigen gegen sie; indem diese nur darum so wüthen, weil sie dieselben als die einsichtsvollsten und tapfersten Verfechter der katholischen Kirche kennen, die sie gerne stürzen möchten.

Es scheint, die Vorsehung habe uns die Jesuiten nach ihrer Aufhebung in einem Lande erhalten, wo es am mindesten zu vermuthen war, um wieder eine bessere Generation an der Jugend heranzubilden, da die gegenwärtige durch die manigfaltigen Revolutionen und unsinnigen radikalen Zeitungen so ziemlich aus dem Geleise gerissen ist; wie sie es ebenfalls im siebenzehnten Jahrhundert thaten, wo durch die vorgehende Revolution und die darauffolgenden Kriege Alles ausgeartet war. Sehet hin auf die wohlunterrichteten und sittlichen Sünge, die wirklich von den Schulen und Instituten der Jesuiten zurückkehren! — aus den Früchten erkennt man den Baum.

Franz Geiger.

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Der St. Gallische Bisthumsverweser, Hr. Zürcher, wurde in jüngster Zeit angegangen, daß er die Kreuzgänge an Dertter, die über zwei Stunden entlegen wären, unterfagen möchte. *)

Von einer andern Seite wurde ihm hierüber vorgestellt: er möchte sich hüten, in dieser Zeit politischer und kirchlicher Gährungen sich mit derglei eben nicht dringlichen Gegenständen zu befassen. Hr. Zürcher, um den Einten zu entsprechen und den Andern nicht zu widersprechen, stellte in einem Zirkular an die Geistlichkeit die Frage, ob die frühere Verordnung, welche Hr. von Wessenberg in Bezug auf diesen Gegenstand erlassen hatte, noch beobachtet werde oder nicht.

Die Beantwortung dieser Frage dürfte folgende Thatsache erleichtern:

*) Es galt den Kreuzgang nach M. Einsiedeln, welchen einige Pfarreien des St. Gallischen Seebezirks jährlich vorzunehmen pflegen.

Vor beinahe 30 Jahren kam Hr. Wessenberg nach Einsiedeln, ob auf bloßen Besuch oder aber zum Zwecke einer Wallfahrt, will man nicht entscheiden. Gewiß ist's indessen, daß er, — weil dazumal noch nicht Priester — aus der Hand des damaligen Fürst-Abten Beat die heil. Kommunion öffentlich empfing.

Als er an einem Abende während seines Aufenthaltes in Einsiedeln in Gesellschaft einen Spaziergang machte, begegnete ihm ein zahlreicher Trupp Kreuzfahrer, paar und paar einhergehend und mit dem Rosenkranz in der Hand laut betend. Was giebt's da? fragte er hastig. — Es ist das katholische Volk des Kantons Glarus, welches seinen jährlichen Kreuzgang nach Einsiedeln verrichtet, entgegnete man ihm.

Sekzt trat er aus dem Wege, nahm sein Augenglas, und beobachtete starren Blickes die ganze vor ihm vorbeiströmende Menge Volkes. Ohne ein einziges Wort zu verlieren und immer mit dem Glase am Auge schloß er sich an den Zug an, und begleitete ihn bis in die Kirche.

Vor der Mutter-Gottes-Kapelle angelangt, warf sich die Masse auf die Kniee, und es wurde das Salve Regina gesungen. Erst nach Beendigung dieses Gesanges entfernte er sich aus der Kirche. Und da waren seine ersten und einzigen Worte: „Das habe ich nicht gemeint; — diese Vorstellung von den Kreuzgängen hatte ich nicht; — man hat sie mir anders geschildert.“ Zu diesem setzte er freilich nicht bei, daß er seine Verbote nicht erlassen hätte, wenn von dem Sachverhalte besser unterrichtet gewesen wäre: aber jeder Vernünftige wird diesen Beisatz aus den gefallenem Aeußerungen unwillkürlich folgern müssen. Werden sich diese Bemerkungen auch dem Hrn. Zürcher aufdringen, ihm, der diesen Kreuzgang mehr als einmal selbst mitgemacht???

— In der Gemeinde Waldkirch, Bezirk Gossau, verschied am 3. Mai der dortige Pfarrer, Herr Joh. Nepom. Schönenberger in einem Alter von 78 Jahren. Früher bischöflicher Kommissarius, Kammerer seines Kapitels und seit 1824 Domherr des Bisthums St. Gallen, war er stets genau und pünktlich in Erfüllung seiner Amtspflichten, und stand seit 26 Jahren seiner Gemeinde, in der ihn Alle, und besonders die Armen, wie ihren Vater liebten, mit rastlosem Eifer vor. Am 31. März d. J. feierte er daselbst noch seine Jubelmesse. Schon seit einigen Jahren etwas übelmügend, war er vor Allem darauf bedacht, seine geliebte Heerde nicht ohne einen treuen Hirten zu lassen. Darum berief er schon vor sechs Jahren den damals als Professor am katholischen Gymnasium angestellten hochw. Herrn Theodul Widmer, einen kräftigen, unermüdeten Arbeiter im Weinberge des Herrn, mit der Genehmigung des Administrationsraths zum Kaplan und Pfarrvikar. Herr Widmer entsprach dem Rufe mit um so größerer Freude, als die Vorsteher des damaligen Administrationsraths ihm versicherten, die Pfarrei Waldkirch werde nach dem Ableben des gegenwärtigen Herrn Pfarrers ihm an-

vertraut werden. Unverdroffen arbeitete nun der fromme Priester für das Wohl der Gemeinde, keine Zeit war ihm ungelegen, kein Ort zu weit, um da und dort Gesunden und Kranken die Segnungen des Heiles zu spenden, so daß er durch seinen Eifer im Dienste des Herrn Aller Herzen für sich gewann. Darum hätte man auch billig erwarten dürfen, er würde sogleich nach dem Tode des Herrn Schönenberger zum Pfarrer ernannt werden. Aber die Urne warf ein anderes Loos. Obgleich alle Bewohner Waldkirchs einstimmig mit den dringendsten Bitten an den Administrationsrath gelangten, den Herrn Theodul Widmer ihnen zum künftigen Seelsorger zu geben, war ohne Rücksicht auf dessen viele Verdienste um die Pfarrei Waldkirch sowohl, als um die Professur, die er früher sechs Jahre lang bekleidet, Herr Pfarrer Korschach in Butschwyl, Mitglied des Administrationsraths, an diese Stelle, Herr Widmer aber auf die Pfründe Butschwyl ernannt.

Luzern. Professor Christoph Fuchs hat vom hochlöblichen Erziehungsrathe den Auftrag erhalten, ein- und zweiwöchentlich 2 Stunden Vorlesungen über Pädagogik zu halten, welche jedoch nur die Herren Philosophen, die Stipendien von der Regierung des Kantons Luzern beziehen, anzuhören verpflichtet sind. Nach dem Berichte der Luzernerzeitung hat derselbe den 5. d. bei einem Studentenverein die Nothwendigkeit der Priesterehe zu beweisen gesucht.

— Den 4. d. ist der hochw. Bischof von Basel in Luzern angekommen, und wird sich einige Tage hier aufhalten.

Solothurn. Ein ganz eigener Fall hat sich hier durch die neue, der Regierung zustehende Probstwahl ereignet. Die Regierung hat nämlich Herrn Kaiser erwählt. Dieser aber war nicht und ist gegenwärtig noch nicht Chorberr*), also Präsident des Kapitels ohne zum Kapitel zu gehören. Nun heißt es aber im neuen Bisthumsvertrag Art. 12 wörtlich: „Die aus dem Stift von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weise besetzt; die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zustehende Anzahl von (drei) Mitgliedern in dem Senate des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probst sein soll.“ Da also der Probst unter den drei Rathsgliedern des Bischofs sich befinden, diese drei Rathsglieder aber aus den zehn Dompfründen sein müssen, so ist nicht wohl vorzuzusehen, durch welche Wendung dieser dem Kapitel und der Stadt aufgedrungene Probst sich wohl wird als Probst und als bischöfliches Rathsglied behaupten können.

*) Zum Chorberrn wurde nämlich zur allgemeinen Freude aller Gutgesinnten vom Stadtrathe der hochwürdige Hr. Professor Weissenbach von Bremgarten ernannt.